

cycos AG

Alsdorf

- WKN 770020 / ISIN DE0007700205 -

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der cycos AG

am Mittwoch, den 27. August 2025, 10:00 Uhr (MESZ),

cycos AG, Viktoriaallee 13, 52066 Aachen.

Die diesjährige Hauptversammlung der cycos AG findet als Präsenzversammlung statt.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024, des Lageberichts für die cycos AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024**

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der cycos AG, Viktoriaallee 13, 52066 Aachen, und im Internet unter <https://www.cycos.com/de/investor-relations/hauptversammlung> eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär gegen Nachweis seiner Aktionärs-eigenschaft auch eine Abschrift der Unterlagen unverzüglich und kostenlos zugesandt.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Änderung des Satzungssitzes und entsprechende Änderung der Satzung (§ 1 Absatz 2)

Die Gesellschaft hat ihren Geschäftssitz vom bisherigen Standort, Joseph-von-Fraunhofer Str. 5, 52477 Alsdorf, in neue Räumlichkeiten unter der Anschrift Viktoriaallee 13, 52066 Aachen, verlagert.

Mit Änderung des Geschäftssitzes ist zwar keine zwingende Änderung des Satzungssitzes verbunden, Vorstand und Aufsichtsrat sehen es dennoch als sinnvoll an, dass der Satzungssitz nun entsprechend angepasst wird, da es seitens der Gesellschaft keinen Bezugspunkt mehr zur Stadt Alsdorf gibt. Eine Änderung des Registergerichts ist damit nicht verbunden, da es sich beim zuständigen Registergericht bereits jetzt um das Amtsgericht Aachen handelt. So bedarf es auch keiner neuen Registernummer. Eine Synopse der vorgeschlagenen Satzungsänderung findet sich in dieser Einberufungsunterlage als Anhang nach den Tagesordnungspunkten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung vor, folgendes zu beschließen:

„Der Satzungssitz wird von Alsdorf in Aachen geändert. Hierzu wird § 1 Abs. 2 der Satzung wie folgt neugefasst:

„(2) Sie hat ihren Sitz in Aachen.“

Im Übrigen bleibt § 1 und die weitere Satzung unverändert.“

6. Beschlussfassung über die Änderung des *Record Date* und entsprechende Satzungsänderung (§ 19 Absatz 2)

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz wurde § 123 Abs. 4 AktG in der Weise geändert, dass sich der sogenannte *Record Date* im Sinne von § 67c Absatz 3 AktG bei börsennotierten Gesellschaften, die Inhaberaktien begeben haben, nunmehr auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung beziehen muss und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen muss. Zuvor war an gleicher Stelle geregelt, dass sich der Nachweis des Anteilsbesitzes bei diesen Gesellschaften auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen muss.

Die cycos AG fällt trotz der von ihr begebenen Inhaberaktien nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift, da es sich seit dem Delisting nicht um eine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des Gesetzes handelt. Es gilt aktuell die Regelung der Satzung und diese kann unabhängig neben der Regelung in § 123 Abs. 4 AktG bestehen. Es gibt insoweit auch keinen zwingenden Handlungsbedarf.

Dennoch sehen Vorstand und Aufsichtsrat auch im Hinblick auf diese Satzungsregelung es als sinnvoll an, wenn ein Gleichklang zwischen der Regelung des Aktiengesetzes und der Satzungsregelung der cycos AG besteht, zumal sich hierdurch in der praktischen Handhabung keine nennenswerten Änderungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre ergeben. Eine Synopse der vorgeschlagenen Satzungsänderung findet sich in dieser Einberufungsunterlage als Anhang nach den Tagesordnungspunkten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung vor, folgendes zu beschließen:

„Der *Record Date* der Cycos AG wird an die Regelung des § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG in der Fassung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG) angeglichen. Hierzu wird § 19 Abs. 2 der Satzung wie folgt neugefasst:

„(2) Der Berechtigungsnachweis hat in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapiersammelbank zu erfolgen. Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.“

Im Übrigen bleibt § 19 und die weitere Satzung unverändert.“

Anhang zur Tagesordnung: Synoptische Darstellung der unter TOP 5 und TOP 6 vorgeschlagenen Satzungsänderungen in § 1 und § 19 der Satzung:

Aktuelle Fassung	Fassung gemäß Beschlussvorschlägen TOP 5 und TOP 6 an die Hauptversammlung
TOP 5	TOP 5
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr
(1) [...]	<i>Unverändert</i>
(2) Sie hat ihren Sitz in Alsdorf.	(2) Sie hat ihren Sitz in Aachen.
(3) [...]	<i>Unverändert</i>
TOP 6	TOP 6
§ 19 Teilnahme- und Stimmrecht	§ 19 Teilnahme- und Stimmrecht
(1) [...]	<i>Unverändert</i>
(2) Der Berechtigungsnachweis hat in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapiersammelbank zu erfolgen. Der Berechtigungsnachweis hat sich	(2) Der Berechtigungsnachweis hat in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapiersammelbank zu erfolgen. Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den

auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.	Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
(3) [...]	<i>Unverändert</i>
(4) [...]	<i>Unverändert</i>
(5) [...]	<i>Unverändert</i>
(6) [...]	<i>Unverändert</i>
(7) [...]	<i>Unverändert</i>
(8) [...]	<i>Unverändert</i>
(9) [...]	<i>Unverändert</i>

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind nicht-börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie notwendigen Adressen verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern. Sie finden sich auch im Internet unter: <https://www.cycos.com/de/investor-relations/hauptversammlung>

I. Anmeldung und Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Berechtigungsnachweis der Gesellschaft unter der Adresse

cycos AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

bis spätestens **Mittwoch, 20. August 2025, 24.00 Uhr MESZ**, zugegangen ist.

Der Berechtigungsnachweis hat nach der Satzung der Gesellschaft in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapiersammelbank zu erfolgen. Bezugspunkt für den Berechtigungsnachweis ist nach der aktuell geltenden Satzungsregelung (§ 19 Abs. 2) der Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (*Nachweisstichtag*), d.h. Mittwoch, der 6. August 2025, 0.00 Uhr, MESZ.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre unter Verwendung der SWIFT-Adresse CMDHDEMMXXX [Instruktion gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich] an die Gesellschaft übermittelt werden.

II. Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei nach der Satzung der Gesellschaft ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

III. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat stellen oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

cycos AG

Hauptversammlung 2025

Viktoriaallee 13

52066 Aachen

E-Mail: cycos-hv@atos.net

Gegenanträge sind zu begründen, Wahlvorschläge hingegen nicht.

Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 12. August 2025, 24.00 Uhr, MESZ, unter einer dieser Adressen eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir im Internet unter <https://www.cycos.com/de/investor-relations/hauptversammlung> veröffentlichen.

Anderweitig adressierte oder nach Fristablauf eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

IV. Vertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Gesellschaft wird zudem wiederum einen Stimmrechtsvertreter stellen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Ein Vollmachtsformular erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Im Falle einer Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsver-

einigungen oder diesen gleichgestellten Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

Der Nachweis kann auch unter der E-Mail-Adresse

cycos-hv@atos.net

übermittelt werden.

In der Anmeldung werden die Aktionäre auch ausführliche Hinweise zur Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erhalten.

V. Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben im Abschnitt „Weitere Angaben zur Einberufung“ sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis $UTC = MESZ \text{ minus zwei Stunden}$.

VI. Verbindlicher Charakter der Abstimmungen

Die vorgesehenen Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 haben verbindlichen Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

VII. Unterlagen zur Hauptversammlung

Die zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere die zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Dokumente liegen in den Geschäftsräumen der cycos AG, Viktoriaallee 13, 52066 Aachen aus. Auf Verlangen wird den Aktionären unverzüglich eine Abschrift der Unterlagen zugesandt. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Ein-

sichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus stehen diese Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.cycos.com/de/investor-relations/hauptversammlung>

zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit.

VIII. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Jede Person, deren Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO.

Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse

cycos-hv@atos.net

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden:

cycos AG

Datenschutzbeauftragter
Viktoriaallee 13
52066 Aachen

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Aachen, im Juli 2025

cycos AG
Der Vorstand